Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigung für Angehörige

der Freiwilligen Feuerwehr Schwielowsee (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI. I/22, [Nr. 18], S. 6), in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung den Katastrophenschutz des Landes und Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 43], S. 25) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee auf ihrer Sitzung am 15.03.2023, Beschluss- Nr. 23-03-17 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Leistungen der ehrenamtlichen Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schwielowsee sind grundsätzlich unentgeltlich. Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfällen gestaltet sich nach den Regelungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG). Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Gemeinde Schwielowsee erhalten für die geleistete, ehrenamtliche Tätigkeit in einer Funktion eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt jährlich:

a)	für den Gemeindewehrführer	2.100,00 Euro
b)	für den stellv. Gemeindewehrführer	1.800,00 Euro
c)	für den Gemeindejugendfeuerwehrwart	1.000,00 Euro
d)	für den stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	800,00 Euro
e)	für die Ortswehrführer	1.200,00 Euro
f)	für die stellv. Ortswehrführer	900,00 Euro
g)	für die Ortsjugendfeuerwehrwarte	625,00 Euro
h)	für den jeweils 1. stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart	500,00 Euro
i)	für den jeweils 2. stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart	500,00 Euro

(3) Nimmt ein Empfänger der Aufwandsentschädigung mehrere mit einem Anspruch auf Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 2 wahr, erhält er nur die höhere Aufwandsentschädigung.

Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung nach § 2 erfolgt durch den Träger des Brandschutzes. Der Antrag muss jeweils bis zum 30. Juni und 31. November des jeweiligen Kalenderjahres von dem jeweiligen Funktionsträger, unter Verwendung des Formulars gemäß Anlage 1, gestellt werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird in zwei Raten jeweils in den Monaten Juli und Dezember des Kalenderjahres gezahlt.
- (3) Zu Unrecht gezahlte Beträge sind an die Gemeinde Schwielowsee zurück zu erstatten.

§ 4 Umfang und Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung ist grundsätzlich jeder mit der Funktion verbundene Aufwand (z.B. Telefon und Portogebühren, Fahrtkosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches) abgegolten.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als drei Monate im laufenden Jahr seinen Dienst nicht wahrgenommen hat oder wahrnehmen konnte.

§ 5 Brandsicherheitswachen

- (1) Für das Stellen der Brandsicherheitswachen erhalten die in Anspruch genommenen Kameraden/Kameradinnen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Stunde.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung durch den verantwortlichen Führer der Brandsicherheitswache.
- (3) Zu Unrecht gezahlte Beträge sind an die Gemeinde Schwielowsee zurück zu erstatten.

§ 6 Bereitschaftsdienst

- (1) Für die Teilnahme an Bereitschaftsdiensten zur vorbeugenden Abwehr von Gefahrenlagen und zur Verringerung der Reaktionszeiten (Silvester) werden dem in Anspruch genommenen Kameraden/Kameradinnen 13,00 Euro je angeordneter Bereitschaftsstunde als Aufwandsentschädigung gezahlt. Der Bereitschaftsdienst muss an der jeweils festgelegten Wehr erfolgen.
- (2) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung nach § 6 gegenüber dem Träger erfolgt durch den jeweiligen Ortswehrführer.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung-Feuerwehr vom 01.07.2017 außer Kraft.

Schwielowsee, den 16.03.2023

Gez.: K. Hoppe Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

GEMEINDE SCHWIELOWSEE

Ortsteile Caputh, Ferch und Geltow

FERCH

GELTOW

Die Bürgermeisterin

Antrag zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigung (Funktionsträger) □ 1. Halbjahr _____ (Juli) □ 2. Halbjahr ____ (Dezember) Träger des Brandschutzes Telefon 033209-033209-769751 769726 Gemeinde Schwielowsee Sachbearbeiter/in F-Mail Sachgebiet Bürgerservice, Ordnung und Frau Glau Sicherheit ordnungsamt@schwielowsee.de Potsdamer Platz 9 14548 Schwielowsee Feuerwehrmitglied Freiwillige Feuerwehr Ortswehr Feuerwehr Schwielowsee Name. Vorname Funktion Anschrift Kontoverbindung BIC IBAN

Information zum Datenschutz:

Ort, Datum, Unterschrift

Die Daten werden auf Grund der aktuellen Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwielowsee erhoben. Die Bankverbindung verbleibt beim Träger des Brandschutzes.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (GVBI. I /07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI. I/22 [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekannmachungsverordnung -BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBI. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBI. II/22, [Nr. 2]) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 16.03.2023

Gez.: K. Hoppe Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee